

sönlichen Momente, zum Ausdruck. Die in § 74 StGB grundsätzlich vorgeschriebene Zurückführung der Einzelstrafen auf eine Gesamtstrafe stellt demgegenüber eine Milderung zugunsten des Täters dar, insbesondere unter dem Gesichtspunkte, daß sich durch die Verlängerung der Freiheitsstrafe deren Druck auf ihn gewissermaßen progressiv verstärkte (so schon die amtliche Begründung zu § 72 des Entwurfs, Bd. III S. 59 der Protokolle des Norddeutschen Reichstags).

Die Gesamtstrafe berücksichtigt also, im Gegensatz zu den Einzelstrafen, ausschließlich persönliche Momente. Sie zum ausschließlichen Gegenstände der Strafurteile zu machen, demgegenüber die Einzelstrafen ein unselbständiges und noch nicht einmal der Erwähnung in der Urteilsbegründung bedürftiges Element der Begründung darstellten, würde also bedeuten die Täterpersönlichkeit für ausschlaggebend zu erklären und damit zu einem von uns abgelehnten Täterstrafrecht führen.

Da die Einzelstrafen also selbständig sind, sind sie nicht nur im Sinne des § 74 StGB, sondern auch in dem des § 358 StPO Strafen und Nachteile im Sinne

des § 331 StPO. Daher darf, wenn nur der Angeklagte ein Rechtsmittel eingelegt hat, nicht nur nicht die Gesamtstrafe, sondern auch keine Einzelstrafe erhöht werden. Wird eine Einzelstrafe ermäßigt oder aufgehoben, so kann die Gesamtstrafe nur dann aufrecht erhalten bleiben, wenn sie von den verbliebenen Einzelstrafen getragen wird, wenn also z. B. bei einer Gesamtstrafe von 2 Jahren aus Einzelstrafen von IV < Jahr, 1 Jahr und einem V < Jahr die Strafe von 1/2 Jahr wegfällt. Ist dies nicht der Fall, so muß sie herabgesetzt werden (z. B. wenn in dem vorgenannten Beispiel die Strafe von 1 Jahr wegfällt). Es ist insbesondere unzulässig, die verbleibenden Einzelstrafen zu erhöhen und dann die Gesamtstrafe aufrechtzuerhalten.

Die entgegengesetzte Auffassung, daß die Einzelstrafen erhöht werden könnten, bedeutet einen Rückfall in die Rechtsprechung des 1878 aufgehobenen Preußischen Obertribunals (vgl. z. B. Oppenhoff 16/437), die schon das frühere Reichsgericht verlassen hatte (vgl. RGSt 26/169, eine Entscheidung, an der es trotz gewisser theoretischer Zweifel — RGSt 67/242 — festhielt).

Zwei Jahre Oberstes Gericht und Oberste Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik

Von Dr. Hans Nathan, Hauptabteilungsleiter im Ministerium der Justiz.

I

Vor zwei Jahren, durch Gesetz vom 8. Dezember 1949, wurden die obersten Rechtspflegeorgane der Deutschen Demokratischen Republik geschaffen. Daß dies bisher von allen justizrechtlichen und justizpolitischen Maßnahmen der Republik die wichtigste war, ist zur Gänze erst in der Zwischenzeit klargeworden: wie sehr die Einheit der Rechtspflege gefährdet war — und als Gegenstück dazu die Rechtseinheit selbst, die erst die Gründung der Republik sicherstellte —, wie unabweisbar notwendig das Dasein eines Staatsgerichts zur Aburteilung von Kapitalverbrechen gegen unsere Ordnung war, das alles hat uns in voller Deutlichkeit gerade erst das Wirken des Obersten Gerichts während dieser zwei Jahre in das Bewußtsein treten lassen.

Dabei wird der oben gebrauchte, übliche Begriff „Rechtspflegeorgane“ dem Sachverhalt nur ungenügend gerecht. Die Besonderheit unserer staatlichen und rechtlichen Situation — die Notwendigkeit, überall und besonders im Rechtsdenken neu anzufangen, die Notwendigkeit, unser noch lückenhaftes neues Rechtssystem durch den Richterspruch auszufüllen, die Notwendigkeit, irl nie gekanntem Maße mit der Praxis die Theorie zu verbinden — bringt es mit sich, daß die obersten Organe der Justizpraxis mit ihrer Arbeit im Dienste der Rechtspflege (im Sinne von Rechtsprechung) zugleich eine Tätigkeit verrichten, die sowohl in gewissem Umfange an die Gesetzgebung heranreicht, wie auch Gegenstand und Ergebnis wissenschaftlicher Forschung ist.

Als Geburtstagsgabe und Rechenschaftsbericht legt das Oberste Gericht den kürzlich erschienenen 1. Band der Entscheidungen in Strafsachen und die soeben erscheinenden ersten Lieferungen des 1. Bandes der Entscheidungen in Zivilsachen vor. Beide Sammlungen lassen gleichzeitig die von der Obersten Staatsanwaltschaft geleistete Arbeit erkennen; darüber hinaus aber ist als besonderer Beweis der von der Öffentlichkeit unbemerkten organisatorischen Tätigkeit des Generalstaatsanwalts der Erlaß der Verordnung über Maßnahmen zur Vereinfachung der Justiz vom 27. September 1951¹⁾ zu werten.

1) GBl. S. 877.

Diese sowohl wie die Entscheidungssammlungen mögen daher als Grundlage für die Rückschau auf die ersten zwei Jahre der Tätigkeit unserer obersten Organe der Justizpraxis dienen.

II

1. Mit vollem Recht stehen an der Spitze des Strafsachenbandes die Entscheidungen des 1. Strafsenats. Wenn nach den Worten des Solvay-Urteils*) „die demokratische Justiz berufen ist, das Werk des Friedens und des friedlichen Aufbaus mit allen Mitteln zu schützen“, so ist die Tätigkeit des 1. Strafsenats dieser Aufgabe unmittelbar, an entscheidender Stelle und stets in politisch bedeutsamstem Zusammenhang gewidmet, während die Kassationssenate dem gleichen Ziel vor allem mittelbar, auf dem Wege der Lenkung der Rechtsprechung durch die unteren Gerichte, dienen.

Liest man die vier großen erstinstanzlichen Entscheidungen im Zusammenhang — die Urteile gegen die Konzernverbrecher der DCGG und der Solvay-Werke, das Urteil gegen die thüringischen Finanzsaboteure unter der Führung des ehemaligen Finanzministers Moog und das Urteil gegen die Kriegshetzer und Spione aus den Reihen der „Zeugen Jehovas“ —, so erkennt man, daß mit ihnen ein Stück deutscher Geschichte geschrieben worden ist: ein Stück Geschichte aus jener Periode, in der sich, nach der Überwindung des ersten Schocks ihrer Niederlage, alle feindseligen und dunklen Mächte des „Gestern“ zusammaten und die unsäglichen Schwierigkeiten des Anfangs unseres Aufbaus als innere Schwäche verkennend, zum Angriff auf die äußeren und inneren Hauptfaktoren unserer Demokratie, Frieden und Volkseigentum, schritten. In der Vorschau auf die Arbeit des Obersten Gerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft^{2) 3)} sagten wir, daß sich unser Volk mit ihnen eine „Waffe der Demokratie“ habe schaffen wollen: und die Wucht der Schläge dieser Waffe in jenen vier Prozessen hat bewiesen, daß sich die Demokratie hier in der Tat ein wirksames Instrument für den sich ständig verschär-

2) OGSSt Bd 1, S. 182.

3) Nathan, Die obersten Rechtspflegeorgane der DDR, NJ 1049, S. 305.